



Heinrich Spoerl (links) und Hans Reimann

Mit freundlicher Genehmigung der Hans Reimann Nachlassverwaltung

„Justiz ist Glückssache“¹ – Heinrich Spoerl: Vom Rechtsanwalt zum Erfolgsschriftsteller

„Obgleich mein Vater Rechtsanwalt war und die Menschen kannte, mochte er sie. Weil er stets die eine Seite vertrat, hörte er auch die andere. Auf diese Weise wurde er ein gütiger Schriftsteller.“²

von Lovis Wambach

I. Juristenkarrieren sind Glückssache

Der Schriftsteller Heinrich Spoerl (1887–1955) studierte Rechtswissenschaft in Marburg, Berlin und München. Sein Referendariat leistete er in Uerdingen ab. In Marburg hat er es mit der Dissertation *Die gemischten Verträge* bis zum Doktor der Jurisprudenz gebracht. Das Werk dieses unterschätzten Schriftstellerjuristen ist ein bedeutendes Exempel für die Verwobenheit von Literatur und Recht; seine Beobachtungen und Analysen haben noch heutzutage Gültigkeit. Das fängt damit an, dass Juristen gewöhnlich nur zufällig das Licht der Berufswelt erblicken, denn schon die Berufswahl der meisten Juristen ist Glückssache: Dem seiner juristischen Karriere antipathischen Referendar Thürnagel im *Maulkorb* legt Spoerl auf die Frage seines Ausbilders das Dilemma der Berufswahl in den Mund:

„Weiß der Deibel, warum ausgerechnet Sie Jurist werden mussten.“

„Familientradition, Herr Staatsanwalt: Der Älteste übernimmt die Brauerei, der Zweite wird Offizier, der Dritte studiert. Was soll man studieren? Theologie ist zu fromm, Mediziner zu unappetitlich, Philologe zu mühsam; bleibt Jurist.“

Treskow sagte nichts. Darauf konnte man nichts sagen. Da konnte man nur eine Gänsehaut kriegen.

Jeder Jurist wird Spoerl zustimmen, dass das Examen immer bis zu einem gewissen Grade Glückssache ist, vor allen Dingen das Prädikat, mit dem man besteht.³ In seiner kleinen Geschichte *Das Prädikat* patzt der mit glänzenden Vornoten versehene Kandidat im Examen und fällt aus Furcht vor einem „ausreichend“ absichtlich durch. Vor dem zweiten Versuch peinigt ihn die Examensangst. Er nimmt Schlaftabletten und verschläft. Sodann schickt er seinen Freund, einen doppel-examinierten Juristen, mitsamt einem ärztlichen Attest zur Prüfungskommission. Der wird für den Kandidaten gehalten, wagt nicht zu widersprechen und will, weil selbst mit Prädikat gesegnet, seine Freundschaft beweisen und das „bißchen Examen“ für den Freund absolvieren. Aber: „Es ist überhaupt ein Irrtum, dass man jederzeit ohne Vorbereitung sein früheres Examen mit Glanz wiederholen könnte.“⁴ Glückssache: Er fällt durch und mit ihm fällt der Freund.

Spoerl fiel nicht durch und musste seine Justizkarriere fortsetzen, indem er in Marburg bei der Koryphäe Prof. Dr. Ludwig Enneccerus⁵ promovierte, und zwar über ein bedeutsames und praxisnahes Thema: *Die gemischten Verträge*.⁶ Entgegen ihrer Relevanz ist die Behandlung der gemischten Verträge – wie Spoerl diagnostizierte⁷ – ein Stiefkind der Rechts-

wissenschaft; und sie ist es bis auf den heutigen Tag geblieben, was an den Schwierigkeiten der Materie liegen mag, denen Juristen gerne aus dem Weg gehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch greift sich exemplarisch häufig vorkommende Vertragstypen (zum Exempel: Kauf, Miete, Werkvertrag) heraus; im Übrigen lässt es die Materie ungeregelt und trifft insbesondere darüber keine Bestimmung, wenn der alltägliche Fall eintritt, dass ein Vertrag Leistungen kumuliert, die zu verschiedenen Vertragstypen gehören. So wird beim Kino- oder Theatervertrag neben der Überlassung des Sitzplatzes (Miete) auch die Vorführung des Films oder Stückes (Werkvertrag) geschuldet. Die Schwierigkeit bei derartigen Verträgen liegt in der Klärung der Frage, nach welchen Bestimmungen ein gemischter Vertrag zu beurteilen ist. Weder kann er nur nach den Rechtsnormen des überwiegenden Typus beurteilt werden (*Absorptionsprinzip*), noch reicht es aus, für jede einzelne Leistungspflicht den ihr entsprechenden Typus heranzuziehen (*Kombinationsprinzip*). Spoerl resümiert: „In jeder dieser Lösung steckt mithin trotz ihrer Verschiedenheit untereinander ein gewisser richtiger Kern, allerdings mit der Einschränkung, dass dieser nicht die vollständige Lösung des Problems, sondern nur einen Teil hiervon darstellt.“⁸ Heutzutage orientiert sich die Rechtsanwendung auf Grund

dessen vornehmlich am Parteiwillen. Ist dieser nicht zu ermitteln, so bestimmt sich das anzuwendende Recht – unter Kombination der Vertragstypen – nach dem Sinn und Zweck der jeweiligen Regelungen und der Interessenlage, wobei die jeweils sachnächsten Vorschriften anzuwenden sind, sofern sie nicht den Gesamtvertrag und dessen Gesamtrichtung konterkarieren.⁹ Vor der beträchtlichen Denkarbeit dieser Vorgehensweise scheuen in der Praxis viele bequeme Rechtsanwender zurück und wenden insgeheim das (veraltete) Absorptionsprinzip an, indem sie einen gemischten Vertrag nach den Normen des einen Typus auslegen und das Vertragskonglomerat kurzerhand ignorieren. Die Einordnung von Verträgen ist mitunter Glückssache.

Abmeldung als Rechtsanwalt wegen NS-Willkür 1936

Promotion hin, Promotion her. Wie die meisten Juristen ist Spoerl in das Absolventenauffangbecken der Anwaltschaft geplumpst. Sein Sohn berichtet: Notgedrungen wurde er [1919] Rechtsanwalt. Kein guter: die einen schickte er nach Hause, weil ihre Sache aussichtslos sei. Die anderen, weil er ihre Sache nicht mit Überzeugung vertreten könne. Meine Mutter meinte, er solle auch einmal an die Familie denken und nicht immer an die „Würde seines Standes“. So wurde mein Vater zwar ehrenwert, aber nicht reich. In meiner Klasse hatte ich einen Mitschüler, dessen Vater es umgekehrt erging. Bei dem hatten wir Schulden.¹⁰

Sein Jugendfreund Hans Müller-Schlösser erinnerte sich gleichfalls: „Spoerl [...] wollte als Rechtsanwalt viel Geld verdienen. Aber das klappte nicht, weil ihm seine spontanen drolligen Einfälle, vor denen er sich nicht retten konnte, das Konzept verdarben. Ich habe seine erste Verteidigungsrede miterlebt. Er wollte einen Spitzbuben freikriegen. Richter, Beisitzer und Publikum bogen sich vor Lachen. Der arme Sünder wurde zwar verknackst [sic!], aber zum kleinsten Strafmaß.“¹¹

Auch in Spoerls literarischer Welt klappt es nicht so recht mit den Anwälten: Sie sitzen in dunklen, schiefwinkligen

Sprechzimmern an billigen Schreibtischen, und während sie auf Kundschaft warten, brüten sie über mageren Aktenstücken.¹² Sie sind bezahlte Kräfte, die kaltschnäuzig auf Papier schreiben und davon leben: „Sie kennen die Grenze, wo die Wahrung berechtigter Interessen aufhört und die Beleidigung anfängt. Sie schreiben nicht ‚infame Lüge‘, sondern ‚bewusste Unwahrheit‘. Nicht ‚bodenlose Gemeinheit‘, sondern ‚starkes Stück‘. Und nicht ‚Quatsch‘, sondern ‚es wird bestritten‘.“¹³

Die Anwälte dürfen nie und nimmer überziehen: „Wer das Gericht belügen will, muss seinen Anwalt mit einschließen. Kann sein, dass er nicht ganz so voller Mißtrauen ist wie der Richter. Aber was er nicht glaubt, darf er nicht vortragen. Hat man sich verplappert, muss man den Anwalt wechseln.“¹⁴ Jeder Rechtsanwalt hat schon erfahren, von seinem Mandanten belogen worden zu sein, weil er dafür bezahlt wird, treu und brav alles zu glauben, was der Klient erzählt.¹⁵

Der Verführung zur Lüge zu widerstehen, hat einen guten Grund: „Der Rechtsanwalt ist nicht nur im Einzelfall Interessenvertreter, er ist es (als Organ der Rechtspflege) grundsätzlich. Auf sein Ethos kommt es an. Jenseits der gesetzlichen Verpflichtungen zur Wahrheit ist das der eigentliche Grund dafür, warum der Rechtsanwalt nicht lügen sollte. Er kann auf Dauer seine Funktion nicht erfolgreich ausüben, wenn er die Wahrheit nicht achtet.“¹⁶

In *Wenn wir alle Engel wären* beschreibt Spoerl die Justiz an der Mosel, die so gemütlich ist, dass Rechtsanwälte nicht – wie in ihrem Stande üblich – vorzeitig an Überarbeitung sterben müssen. Trotzdem: Warten muss der Mandant auf seinen Anwalt; und zwar: je länger, je weniger dieser zu tun hat: „Ein gewartet habender Klient kommt mit ganz anderer Ehrfurcht zum Anwalt als einer, auf den der Anwalt gewartet hat.“¹⁷ Bedenkt man die stetig wirtschaftlich schlechte Lage, muss Spoerl vermutlich zu den wartenden Anwälten gehört haben, was möglicherweise die Schriftstellerei vorangetrieben hat. Mit dem beginnenden Aufstieg als Erfolgsschriftsteller durch die Verfilmung der Romane *Wenn wir alle Engel wären* und *Der Maulkorb*

im Jahre 1936 fiel ein Jahr später das vorläufige Ende der Anwaltskarriere Spoerls zusammen.

In diese Zeit fiel eine Verteidigung, die mein Vater für einen Gaswerks-Angestellten übernommen hatte. Wegen „Heimtücke“. Denn inzwischen trampelten braune Horden durch die Straßen. Der Angeklagte hatte in der Trambahn geäußert, ein BDM-Mädel habe Zwillinge bekommen. – Der Staatsanwalt tat sein Bestes. Mein Vater auch. Es waren aber weder das geschwängerte BDM-Mädel aufzutreiben noch dessen Zwillinge, und so versuchte mein Vater es auf die lustige Tour: er beantragte Sachverständigen-Gutachten, dass die Zugehörigkeit zum BDM es biologisch verunmögliche, Zwillinge zu entwickeln. Papa musste dafür 100 Mark wegen „Ungebührlichkeit vor Gericht“ bezahlen. Aber das Gericht lachte dabei und sprach den Gasmenschen frei. – Als der in die Freiheit und aus dem Sitzungssaal marschieren wollte, wurde er von SS-Hilfspolizei ins KZ gebracht. – Erst weinte mein Vater, der immer so an Justitia geglaubt hatte. Dann schrie er so, dass es die Leute über uns hören mussten. Und dann meldete er sich als Anwalt ab. So wurde er Schriftsteller.“¹⁸

Erst nach dem Kriege kehrte er vorübergehend in seinen alten Beruf zurück, um dann aber in Autorengemeinschaft (*Der eiserne Besen*) mit seinem Sohn Alexander (1917–1978) zu schreiben, der gleichfalls ein vielgelesener Autor vornehmlich von äußerst unterhaltsamen Sachbüchern, wie beispielsweise *Mit der Kamera auf du*,¹⁹ geworden ist.

II. Gerichtsverhandlungen sind Glückssache

Die Justiz steht oft mit einem Bein – meist mit ihrem komischen – im Theater.²⁰ Der Soziologe Niklas Luhmann, der von Haus aus Jurist war, klassifizierte Gerichtsverhandlungen als Systeme der Übernahme von vorkonstruierten, implizierten Rollen (Rollenübernahme).²¹ Man hat folgerichtig die Gerichtsverhandlung geradezu als Urform des Theaters bezeichnet,²² als Gerichts-Welttheater.²³ Der Gerichtssaal ist angefüllt mit Theaterrequisiten: etwa mit Roben und Sonntagskostümen; wiederkehrende Ri-

tuale erinnern an Theateraufführungen: Platzordnung, Eintritt des Gerichts, Erheben beim Erscheinen des Gerichts, Eidesformalien, Verkündung des Urteils et cetera. Ein justizkritisches Anliegen Spoerls ist, uns die Justiz als Schauspiel vorzuführen. Dies aber nicht verbissen, sondern meisterhaft heiter. So ist es im Maulkorb – wo in Wahrheit der Staatsanwalt volltrunken die Tat eigenhändig begangen hat – einerlei wer der Täter ist: „Worauf es wirklich ankommt ist, dass der Sanktionsapparat demonstriert, dass er tadellos funktioniert.“²⁴ Es gibt die schönen alten Theater, die Schwurgerichtssäle noch, aber das alltägliche Justiztheater ist in der heutigen IKEA-Welt nicht mehr in jedem Fall formidabel, wie uns Spoerl schildert:

[Der Schwurgerichtssaal] war nicht nur der größte, sondern auch der dunkelste Saal, und deswegen besonders feierlich. Alles war ausbruchssicher angelegt, die hochliegenden Fenster, der dunkle Zuführungsgang für die Angeklagten, und das massiv umbaute Armsünderbänkchen. An der Längswand hing ein von Cornelius²⁵ gemaltes und im Baedeker²⁶ mit Sternchen bezeichnetes Triptychon, das den Himmel, die Hölle und das Fegefeuer darstellte und an dieser Stelle eindringlich die engen Beziehungen zwischen irdischer und himmlischer Gerechtigkeit dokumentierte.

Bätes hatte vom Schwurgerichtssaal schon gehört. Wimm war dort Stammgast und ging besonders gern im Winter hin, wenn er warm sitzen und eine kostenlose Unterhaltung haben wollte.²⁷

Mögen das Schauspielhaus der Justiz und die Requisiten perfekt sein, wenn der Tag des Gerichts kommt: Die „Justiztheatermaschine“ hat stets Schwächen in der Inszenierung, beispielsweise die Richter: „Die Richter sind immerhin Menschen mit menschlichen Eigenschaften, sie können irren, manchmal sind sie eilig oder unaufmerksam, haben Vorurteile [...]“²⁸ Außerdem gibt es neben Kommentaren und Entscheidungen zur zusätzlichen Verwirrung der Rechtslage die Kammern: „Ein Gericht besteht aus mehreren Juristen und infolgedessen aus mehreren Meinungen.“²⁹

Auch die Rolle der Anwälte wird oft überschätzt, zu viel hängt vom Zufall ab. In *Wenn wir alle Engel wären* erledigt

Fortuna den Prozess. Der Rechtsanwalt, der verbindlich lächelnde Schutzengel mit wehendem Talar, der für sein Honorar etwas leisten will, redet und redet immer weiter, als der Angeklagte längst zum Freigesprochenen geworden, das Gericht abgetreten und der Saal längst leer ist.³⁰

Im *Gasmann* walt der Anwalt wie ein Staatsschauspieler mit wehendem Talar als *deus ex machina*³¹ in den Saal, präsentiert eine bis dato unbekannte Zeugin, eine sogenannte gnädige Frau³² und hat damit richtig gerechnet: „Eine schöne Frau ist stärker als ein kluger Gerichtsbeschluss.“³³

Garanten für Improvisationen im Justiztheater sind die Augen-, Ohren-, Kron-, Tat- und sonstigen Zeugen. Die Leute, die die Eide schwören, sind unberechenbar. Sie kommen meist im Plural vor und stehen schwatzend auf den Gerichtsgängen. Manche nehmen sich wichtig, brennen darauf, auszusagen; wenn sie dann aber vor dem Richter stehen, haben sie ihren Text vergessen. Die ängstlichen Zeugen empfinden den Gerichtstermin als Schicksalsschlag und bereiten sich fleißig auf ihren Auftritt vor. Die fesche Zeugin legt mehr Wert auf ihr Vernehmungskostüm, als auf den Text. Der geistig minderbemittelte Zeuge ist unfähig, seine Aussage zu machen, selbst wenn ihm der Richter souffliert.³⁴ Er spielt den Clown, und das Publikum ist dankbar.

Die Zuschauer des Justiztheaters zahlen nicht. Sie sind nur geduldet, oder wie Spoerl schrieb: „Die Zuschauer sind vom Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehen und heißen Öffentlichkeit. Aber darüber hinaus hat man an ihnen kein sonderliches Interesse.“³⁵ Den Zuschauern, dem schaulustigen Publikum des Justizschauspiels ist – bis auf gelegentliche Zwischenrufe – eine stumme Rolle zugeordnet. Nur in Ausnahmefällen ist es nicht harmlos und stumm. Die momentan in Mode gekommenen Fernsehjustizschauspiele suggerieren dem juristischen Nachwuchs in spe das Gegenteil. Die Enttäuschungen werden gewiss sein.

Der Angeklagte spielt die geringste Rolle beim Wahrheitsfindungstheater. Er ist, wenn er Pech oder Glück hat – je nach dem –, meist derjenige Schauspieler, der zum ersten Mal auf der Bühne steht.

Mag er sich die Gerichtsverhandlung als eine Art lustiges Theater vorgestellt haben, bei dem er den Helden spielen kann,³⁶ ist er doch nur in eine Gerichtshofmaschinerie geraten; wenn es dicke kommt nichts anderes als die vorletzte Sache am Vormittag, die auf zehn ein viertel angesetzt und um halb zwei Uhr an die Reihe kommt. „Das Gericht ist schon ein bißchen abgekämpft und hungrig und sieht auf die Uhr: Geständige Sache, ist in ein paar Minuten erledigt, dann noch eine kleine Körperverletzung, und der Tag ist wieder einmal überstanden.“³⁷

Improvisationen im Justiztheater

Auf der Bühne der Zivilsachen ist der Laiendarsteller, der dort schlicht Kläger oder Beklagter heißt, noch überflüssiger, ja geradezu unerwünscht: „Wir Juristen haben es nicht gern, wenn die Parteien mit zum Termin kommen, sie reden doch nur dummes Zeug und halten den Betrieb auf, bestreiten, was erwiesen ist, oder geben zu, was sie gar nicht nötig haben.“³⁸

III. Streitbeilegung ist Glückssache

Die seit einigen Jahren schlagwortartig propagierte *Mediation*, die einvernehmliche Streitbeilegung, ist einerseits heutzutage in aller Munde, andererseits nicht in aller Juristen Herzen. In der *Hochzeitsreise* führt Spoerl diese Antinomie amüsant vor. Ein Mandant sucht anlässlich eines imaginären familienrechtlichen Beratungsbedarfs für seine Tochter einen Anwalt auf, der sogleich die Klage abdiktieren möchte. Das aber wollte der Mandant nicht; er war auf eine Winzigkeit *Mediation* aus; treibt aber seine Tochter in einen Scheidungsprozess.

„Vielleicht werden Sie über mich lachen, aber da hat kürzlich von Ihnen solch ein famoser Artikel in der Zeitung gestanden, die Anwälte wären nicht nur zum Prozessführen da, sondern erblickten ihre größere und [...] wichtigere Aufgabe darin, Streitigkeiten zu verhüten, beziehungsweise in Güte und Freundlichkeit beizulegen.“³⁹

Der Anwalt löst den Widerspruch zwischen dem theoretischem Artikel und der praktischen Ausführung auf:

„[...] Sehen Sie, Prozessverhütung, das ist die Rechtswissenschaft der Zukunft, man sollte eine besondere Disziplin daraus machen, eigene Lehrstühle dafür errichten. Was für die Medizin die Hygiene ist, das ist für die Jurisprudenz die Prozessprophylaxe. Man sollte systematisch die Keimzellen aufspüren, aus denen sich erfahrungsgemäß Streitigkeiten und Prozesse entwickeln. Es ist eine Aufgabe von unerhörter Tragweite, ein hochinteressantes Gebiet! Leider stehe ich bisher auf einsamem Posten, meine Kollegen haben sich noch nicht dazu durchgerungen.“

„[...] wir dürfen dabei das Wichtigste nicht vergessen. Si vis pacem para bellum!⁴⁰ Wer die Friedenshand reichen will, muss zunächst einmal die Faust zeigen. Erst wenn man den Gegner in die Knie gezwungen hat, ist er reif zur Versöhnung. Wer von vornherein mit der weißen Fahne anrückt –“

„[...] der beste Denkkzettel ist die gerichtliche Klage. Alles andere ist Kinderei. Nur wenn es dem Gegner erst einmal amtlich zugestellt wird, schwarz auf weiß, in Aktenformat mit Gerichtsstempel und Terminbestimmung, dann sieht er, dass es ernst ist, und was ihm blüht, beziehungsweise blühen würde –“

„[...] So klein wird er werden, so klein.“⁴¹

IV. Zwei Glückssachen: Gut und Böse

Es ist wohl nicht vermessen, zu behaupten, dass es ohne das Böse kein Recht geben müsste. Es wäre überflüssig, herrschte uneingeschränkt das Gute auf der Welt. Eine Welt ohne Gesetze und ohne das Böse, das ist der uralte Wunsch der Menschheit, der Traum der Utopisten. Das Wissen um Gut und Böse existierte – zumindest in der Mythologie – nicht von Anbeginn. Es war die Schlange im Paradies, die den Menschen einredete, sie müssten vom Baum der Erkenntnis kosten: „[...] an dem Tage, da ihr davon esset, werden eure Augen aufgetan, und ihr werdet sein wie Gott und wissen, was gut und böse ist.“⁴² Die Schlange hatte vergessen, zu erwähnen, dass das Wissen um Gut und Böse, um

Schuld und Unschuld, das Böse und die Schuld begünstigt und nicht die Unschuld und das Gute. Die Menschen bemühen sich zudem, zu ihren Gunsten die Grenzen zwischen Gut und Böse zu verwischen; Spoerls zeitloser Appell fasst zusammen:

„Prozessverhütung als Rechtswissenschaft der Zukunft“

„[...] die vielen kleinen Spitzbübereien und Unlauterkeiten des täglichen Lebens, die nicht recht zu fassen sind, weil sie im Zwielflicht liegen zwischen Gut und Böse, auf der Grenze zwischen Erlaubt und Unerlaubt. Sie wirken nicht durch die Schwere des Einzelfalls, sondern durch die Massenhaftigkeit ihres Auftretens; sie sind wie Pilzfäden, die alle Bereiche unseres privaten und wirtschaftlichen Leben durchziehen und den Boden vergiften, auf dem wir leben. Wir sehen sie um uns, täglich, hundertfach, und nehmen sie hin, ohne uns zu entrüsten und uns dagegen aufzulehnen; wir billigen sie durch unsere Duldung und machen uns damit zu Mitschuldigen – ohne es zu wissen oder darüber nachzudenken. [...] Der Staat müht sich seit Menschengedenken. Was hat er erreicht? Seine eiserne Hand ist zu plump, die Maschen seiner Paragraphen sind zu grob, um die feinen und vielgestaltigen Gebilde zu erfassen, die im Sumpf einer verwahrlosten Denkweise tausendfältig wuchern.“⁴³

Mangels ethischer Weiterentwicklung der Menschheit muss der Rat unter Mitschülern aus der *Feuerzangenbowle* permanent zeitgemäß bleiben: „Sieh mal, kleiner Luck, im Leben gibt es unendlich mehr Ungerechtigkeit als Gerechtigkeit. Es ist gut, wenn man rechtzeitig daran gewöhnt wird. Das ist vielleicht wichtiger als Latein und Mathematik.“⁴⁴

V. Urheberrecht: Autorengemeinschaften sind Glückssache

Einen Beweis, wie exorbitant Justiz Glückssache sein kann, mussten die Erben von Heinrich Spoerl posthum erfahren, die in einen urheberrechtlichen

Streit verwickelt wurden, der bis vor den Bundesgerichtshof⁴⁵ ausgefochten werden musste. Es ging um folgendes: Eine Voraussetzung für das Entstehen eines urheberrechtlichen Rechtsverhältnisses ist die *Einheitlichkeit* des Werks (§ 6 LUG;⁴⁶ § 8 UrhG). Spoerl hatte seine Kriminalkomödie *Der Seitensprung* zusammen mit seinem „Duzfreund“ Hans Reimann⁴⁷ (1889–1969) zu dem Bühnenstück *Der beschleunigte Personenzug* umgearbeitet. Beide wurden als Autoren genannt und das Honorar geteilt. Dieses Stück arbeitete Spoerl später, indem er „das Kriminalistische in den Vordergrund stellte“, zur Novelle *Wenn wir alle Engel wären* um, die er in einer Düsseldorfer Tageszeitung gegen ein Honorar von 500,- Reichsmark abdrucken ließ, und schrieb an Reimann: „Unter diesen Umständen habe ich den Mut zu der Anfrage, ob Du an dem Erlös teilnehmen willst. Wenn ich mit mir selbst ehrlich bin, muss ich zugestehen, dass in dem Roman⁴⁸ wirklich nichts enthalten ist, was auf Dich zurückzuführen ist. Deine Mitarbeit betraf ja damals die schwankmäßige und theaterwirksame Ausgestaltung ...“⁴⁹ Reimann bat in seinem Antwortbrief lediglich, ihm 50 Mark abzugeben, weil ihm seine Exfrau im Nacken säße. Kurz darauf erschien die Novelle, nunmehr als Roman bezeichnet; außerdem übertrug Spoerl die Rechte zur filmischen Benutzung dieses Werkes eigenmächtig an eine Filmproduktionsfirma. Roman und Film wurden ein überaus großer Erfolg. Reimann machte zwei Jahrzehnte später anlässlich einer Wiederverfilmung ein Miturheberrecht an dem verfilmten Stoff geltend. Der Bundesgerichtshof entschied zugunsten Reimanns, denn das gesetzliche Erfordernis der Untrennbarkeit erfordere nicht, dass eine äußere Ununterscheidbarkeit vorliegen müsse. „Maßgeblich für die Annahme der Miturheberschaft [...] ist vielmehr die Einheitlichkeit des Werkes, die einer Trennbarkeit im Rechtssinne selbst dann entgegensteht, wenn sich die Beiträge, obwohl sie nur unselbständige Teile des Ganzen darstellen, wie etwa einzelne Szenen eines Bühnenstückes, äußerlich voneinander trennen lassen, jedoch selbständig als literarisches Werk nicht verwertbar sind.“⁵⁰

Nicht nur Autorengemeinschaften – auch *Duzfreundschaften* sind Glückssache ...

Anmerkungen

- ¹ Den Ausspruch von Heinrich Spoerl „Justiz ist Glückssache“ hat sein Sohn Alexander seinem Roman *Der Mann, der keinen Mord beging*, als Motto vorangestellt.
- ² Vorwort von Alexander Spoerl zu Spoerl, Heinrich: *Ich vergaß zu sagen: Heiteres aus der Schublade*, München: Piper 1957, S. 5.
- ³ Spoerl, Heinrich: *Das Prädikat*, in: Ders.: *Ich vergaß zu sagen*, S. 76ff. (77).
- ⁴ A.a.O., S. 86.
- ⁵ (1843–1928). Parlamentarier und Professor für römisches und bürgerliches Recht in Göttingen und Marburg. Sein Hauptwerk ist das in vielen Auflagen *weitergeführte Lehrbuch des bürgerlichen Rechts* (1898ff.).
- ⁶ Spoerl, Heinrich: *Die gemischten Verträge*, Diss. jur. Marburg/Lahn (ca. 1919). Die 79 Seiten der maschinengeschriebenen, unveröffentlichten Dissertation werden im Heinrich-Heine-Institut in Düsseldorf verwahrt. Ich danke dem Institut und insbesondere Frau Dr. Sabine Brenner für ihre Hilfe.
- ⁷ A.a.O., S. 2.
- ⁸ A.a.O., S. 68.
- ⁹ In diesem Sinne: BGH NJW 2002, S. 1336f.
- ¹⁰ Spoerl, Heinrich: *Heinrich Spoerls Gesammelte Werke*, mit einem Nachwort von Alexander Spoerl, München: Piper 1963, S. 559.
- ¹¹ Zitiert nach: Brenner, Sabine; „Ich bin kein großer Sprecher, sondern ein stiller Schreiber“: Ein Streifzug durch Heinrich Spoerls literarisches Schaffen, in: Kruse, Joseph A. (Hrsg.): *Heinrich Spoerl – Buch, Bühne, Leinwand*, Düsseldorf: Droste 2004, S. 11ff. (dort).
- ¹² Spoerl, Heinrich: *Die weiße Weste*, München: Desch 1946, S. 31.
- ¹³ Spoerl, Heinrich: *Freude am Krach*, in: Ders.: *Ich vergaß zu sagen*, S. 17ff. (21f.).
- ¹⁴ Spoerl, Heinrich: *Gelogen*, a.a.O., S. 126ff. (131f.).
- ¹⁵ Spoerl, Heinrich: *Wenn wir alle Engel wären*, in: Ders.: *Heinrich Spoerls Gesammelte Werke*, S. 215ff. (279).
- ¹⁶ Hirtz, Bernd: *Der Umgang mit der Wahrheit im Zivilprozess. Oder: Ist der Rechtsanwalt im Zivilprozess zur Wahrheit verpflichtet*, AnwBl 2006, 780ff. (783).
- ¹⁷ Spoerl, Heinrich: *Wenn wir alle Engel wären*, in: Ders.: *Heinrich Spoerls Gesammelte Werke*, S. 215ff. (279).
- ¹⁸ Nachwort von Alexander Spoerl zu *Heinrich Spoerls Gesammelte Werke*, S. 560.
- ¹⁹ Dieses Buch ist die Widmung vorangestellt: „Meinem Vater in Verehrung, weil ihm ein gutes Foto wichtiger war, als ein fetter Klient.“
- ²⁰ Everding, August: *Theater und Justiz*, in: NJW 1984, S. 1087ff. (1091).
- ²¹ Luhmann, Niklas: *Legitimation durch Verfahren*, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1989, S. 82–85.
- ²² Witte, William: *Die Szene als Tribunal*, in: „Vergleichen und Verändern“. Festschrift für Helmut Motekat, hrsg. v. Albrecht Goetze und Günther Pflaum, München: Huber 1970, S. 259ff. (259).
- ²³ Rasehorn, Theo: *Der Richter zwischen Tradition und Lebenswelt – Alternative Justizsoziologie* –, Baden-Baden: Nomos 1989, S. 179.
- ²⁴ Koriath, Heinz: *Heinrich Spoerl: Der Maulkorb. Eine literarische Variation zur materiellen Wahrheit im Strafprozess*, in: Heike Jung (Hrsg.): *Das Recht und die schönen Künste. Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 65. Geburtstag*, Baden-Baden: Nomos 1998, S. 133ff. (insb. S. 216).
- ²⁵ Peter von Cornelius 1783 bis 1867.
- ²⁶ Verlag für Reisehandbücher seit 1827.
- ²⁷ Spoerl, Heinrich: *Der Maulkorb*, in: Ders.: *Heinrich Spoerls Gesammelte Werke*, S. 293ff. (394f.).
- ²⁸ Spoerl, Heinrich: *Die weiße Weste*, München: Desch 1946, S. 38.
- ²⁹ Spoerl, Heinrich: *Der Maulkorb*, a.a.O., S. 293ff. (383f.).
- ³⁰ Spoerl, Heinrich: *Wenn wir alle Engel wären*, a.a.O., S. 215ff. (281, 289).
- ³¹ Lateinisch: *Gott aus der Maschine*, ursprünglich die Bezeichnung für die kranartige Bühnenvorrichtung des griechischen Theaters, mit deren Hilfe Götter oder Helden überraschend auf dem Dach des Bühnenhauses erscheinen konnten. In verschiedenen griechischen Tragödien, etwa der *Iphigenie* des Euripides, wurde eine unlösbare Verwicklung kurz vor der Katastrophe durch den (oftmals unmotivierten) Machtspruch eines von oben auf die Bühne herabgelassenen Gottes gelöst. Daher steht der Begriff – nicht nur im Drama – für die plötzliche Lösung eines Konflikts.
- ³² Im Zeitalter von Michel Houellebecq eine aussterbende Spezies.
- ³³ Spoerl, Heinrich: *Der Gasmann*, in: Ders.: *Heinrich Spoerls Gesammelte Werke*, S. 401ff. (469).
- ³⁴ Vgl. Spoerl, Heinrich: *Die Leute, die die Eide schwören*, in: Ders.: *Man kann ruhig darüber sprechen. Heitere Geschichten und Plaudereien*, in: Ders.: *Heinrich Spoerls Gesammelte Werke*, S. 7ff. (18ff.).
- ³⁵ Spoerl, Heinrich: *Wenn wir alle Engel wären*, a.a.O., S. 215ff. (280). Uwe Wesel ist der gleichen Auffassung. Die heutigen Juristen sind sich der grundlegenden Bedeutung der Öffentlichkeit für die Unabhängigkeit der Justiz nicht mehr bewusst. „Juristen von heute haben ein gestörtes Verhältnis zur Öffentlichkeit. Öffentlichkeit, sagen sie, ist gefährlich. Sie gefährdet die Wahrheitsfindung, sie gefährdet die private Sphäre der Prozeßbeteiligten, und sie gefährdet die richterliche Unabhängigkeit. [...] Im Grunde ist die völlig überflüssig, man sollte sie abschaffen.“ (Wesel, Uwe: *Aufklärungen über Recht*, Zehn Beiträge zur Entmythologisierung, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1981, S. 89).
- ³⁶ Spoerl, Heinrich: *Der Maulkorb*, in: Ders.: *Heinrich Spoerls Gesammelte Werke*, S. 293ff. (384).
- ³⁷ Spoerl, Heinrich: *Der Gasmann*, in: Ders.: *Heinrich Spoerls Gesammelte Werke*, S. 401ff. (464).
- ³⁸ Spoerl, Heinrich: *Die Hochzeitsreise*, in: Ders.: *Heinrich Spoerls Gesammelte Werke*, S. 475ff. (541).
- ³⁹ A.a.O., S. 485.
- ⁴⁰ Wenn du den Frieden willst, bereite den Krieg vor (römischer Grundsatz im Sinne von: Wenn du den Frieden haben willst, sei gewappnet).
- ⁴¹ Spoerl, Heinrich: *Die Hochzeitsreise*, a.a.O., S. 477ff. (485f.).
- ⁴² Genesis 3, 5.
- ⁴³ Spoerl, Heinrich: *Die weiße Weste*, München: Desch 1946, S. 142f.
- ⁴⁴ Spoerl, Heinrich: *Die Feuerzangenbowle*, in: *Heinrich Spoerls Gesammelte Werke*, mit einem Nachwort von Alexander Spoerl, München: Piper 1963, S. 91ff. (155).
- ⁴⁵ BGH („Wenn wir alle Engel wären“), GRUR 1959, S. 335 mit Anmerkungen von Freiin von Erffa.
- ⁴⁶ Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (1901–1965).
- ⁴⁷ Ihm wird zugeschrieben auch an der *Feuerzangenbowle* entscheidenden literarischen Anteil gehabt zu haben. In seiner Autobiographie *Mein blaues Wunder* behauptet er, das Buch im Wesentlichen selbst geschrieben zu haben. Ein (gewiss lukratives) Mithurheberrecht an Buch und Verfilmung hat er jedoch später nicht juristisch geltend gemacht, was gegen diese Behauptung spricht.
- ⁴⁸ Am Anfang des Briefes spricht Spoerl noch von einer größeren Novelle, weil es zu einem Roman nicht gereicht habe!
- ⁴⁹ BGH, a.a.O., S. 335.
- ⁵⁰ BGH, a.a.O., S. 336.

Der Autor:



**Dr. jur. et Dr. phil.
Lovis Wambach**
ist Rechtsanwalt in
Bremen.